

Liste der Bereiche, die nach der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zulässig sind bzw. geöffnet werden können (Landesinzidenzstufe 1):

	Reglementierter Bereich	Erläuterungen und Auflagen
<b>Kultur und Freizeit</b>		
<b>1.</b>	Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen (Kultureinrichtungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Betrieb von Kultureinrichtungen ist ohne Personenbegrenzung, mit sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit und Beachtung der sonstigen Regelungen der §§ 3 bis 6 und 8 CoronaSchVO zulässig,</li> <li>▪ <u>Führungen</u> in Kultureinrichtungen sind mit Gruppen von bis zu 20 Personen und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit erlaubt.</li> </ul>
<b>2.</b>	Konzerte und Aufführungen von Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kino und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen (Kulturveranstaltungen <u>im Freien</u> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kulturveranstaltungen sind im Freien in den folgenden Varianten zulässig:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für <u>max. 200 Personen</u> ohne Negativtestnachweis*</li> <li>b) für <u>bis zu 1.000 Zuschauer</u> wahlweise ohne Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen oder ohne Negativtestnachweis*</li> <li>c) mit <u>mehr als 1.000 Zuschauern</u>, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität, mit einem durch die zuständige Behörde genehmigten Hygiene- und Infektionsschutzkonzept sowie mit Negativtestnachweis*, wenn die Vorschriften zum Mindestabstand eingehalten werden, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht. Dazu ist für alle drei Varianten die besondere Rückverfolgbarkeit und Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettmuster) ausreichend ist.                   <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen reicht ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Fahrzeugen aus, dazu ist auch die besondere Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten</li> <li>▪ Stehplätze an Stehtischen dürfen im Rahmen von Kulturveranstaltungen genutzt werden, wenn an ihnen nur Personen unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 2</li> </ul> </li> </ol> </li> </ul>

- \* 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 4.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

		und 3 CoronaSchVO stehen. Für die Zulässigkeit gastronomischer Angebote im Zusammenhang mit Kulturveranstaltungen oder in Kultureinrichtungen gelten zusätzlich die Regelungen des § 19 CoronaSchVO.
3.	Konzerte und Aufführungen in und von Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen (Kulturveranstaltungen <u>in geschlossenen Räumen</u> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kulturveranstaltungen sind in geschlossenen Räumen in den folgenden Varianten zulässig:</li> <li>a) für bis zu 1.000 Zuschauer wahlweise ohne Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen oder ohne Negativtestnachweis*</li> <li>b) mit mehr als 1.000 Zuschauern mit Negativtestnachweis*, wenn die Vorschriften zum Mindestabstand eingehalten werden, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht.</li> </ul> <p>Dazu ist für beide Varianten sicherzustellen, dass die Räume über eine ständige Durchlüftung oder eine zertifizierte Lüftungsanlage verfügen und die besondere Rückverfolgbarkeit sichergestellt wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In Bezug auf die Nutzung von Stehplätzen und die Zulässigkeit gastronomischen Angebots gelten die Vorgaben zu Ziff. 2.</li> </ul>
4.	Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks (frei zugänglich)	Im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 4 CoronaSchVO. Soweit diese nicht frei zugänglich sind, gelten die Vorgaben zu Ziff. 5 entsprechend.
5.	Zoologische Gärten und Tierparks	Der Betrieb ist zulässig, wobei die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern in geschlossenen Räumen eine Person pro 20 Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf.
6.	Skilifte, Wasserskilifte, Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Kletterparks und ähnlichen Einrichtungen im Freien	Der Betrieb ist für Besucher unter Beachtung der Vorschriften zum Mindestabstand auch während der konkreten Nutzung zulässig.
7.	Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen und ähnlichen Einrichtungen	Der Betrieb ist einschließlich der nicht sportbezogenen Infrastruktur mit Negativtestnachweis* ohne Begrenzung auf die Sportausübung zulässig, wobei die Anzahl gleichzeitig anwesender Gäste eine Person pro sieben Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf. Der Betrieb von reinen Freibädern ist unter den übrigen zuvor genannten Voraussetzungen auch ohne Negativtestnachweis* zulässig. Der Betrieb von Hallenschwimbädern ist unter den übrigen zuvor genannten Voraussetzungen <u>in Zeiten der ausschließlichen Nutzung</u> für den Vereinssportbetrieb oder für Angebote der Schwimmausbildung auch ohne Negativtestnachweis* zulässig.
8.	Indoor-Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen	Der Betrieb ist mit Negativtestnachweis* zulässig, wobei die Zahl gleichzeitig anwesender Gäste jeweils eine Person pro sieben Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf und durch entsprechende Hygienekonzepte sichergestellt sein muss, dass die Vorschriften zum Mindestabstand während der gesamten Nutzung eingehalten werden.

- \* 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 4.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

9.	Freizeitparks und ähnlichen Einrichtungen	Der Betrieb ist mit Negativtestnachweis* unter Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand zulässig, wobei die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern in geschlossenen Räumlichkeiten, mit entsprechend von der Behörde genehmigtem Hygienekonzept, eine Person pro 10 Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf unter Ausnahme von solchen geschlossenen Räumlichkeiten, die ausschließlich als Anstellbereiche genutzt werden, wenn bei ausreichender Durchlüftung oder Luftfilterung in den Warteschlangen ein Abstand von drei Metern zwischen den Personen sichergestellt ist.
10.	Spielhallen, Wettannahmestellen, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen sowie Spielbanken	Der Betrieb ist zulässig, wobei die Anzahl von gleichzeitig in den Geschäftsräumen anwesenden Kunden eine Person pro zehn Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht überschreiten darf. Dazu ist der Betrieb aller Bereiche von Spielbanken unter Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand auch ohne Negativtestnachweis* zulässig.
11.	Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen	Das Angebot ist zulässig, wenn zwischen allen Personen, die nicht im Rahmen der Kontaktbeschränkungen den Mindestabstand unterschreiten dürfen, der Mindestabstand umfassend eingehalten wird. Für gastronomische Angebote gelten die Regelungen des § 19 CoronaSchVO entsprechend.
12.	Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen (im Freien)	Der Betrieb ist im Freien für bis zu 250 Personen mit Negativtestnachweis* und mit sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig.
13.	Bordellen, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen (einschl. der Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen)	Der Betrieb der genannten Einrichtungen und die Erbringung und Inanspruchnahme der dort genannten Dienstleistungen mit Negativtestnachweis* und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig.
<b>Handel und Märkte</b>		
14.	Einzelhandelsgeschäfte (sowie Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b><u>Für alle Verkaufsstellen gilt:</u></b></li> <li>a) <b><u>Quadratmeter-Regelungen:</u></b> Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Kunden muss auf jeweils eine Person pro angefangene 10 Quadratmeter Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW begrenzt werden.</li> <li>b) <b><u>Medizinische Gesichtsmaske:</u></b> In geschlossenen Räumen ist von jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) zu tragen.</li> <li>c) <b><u>Einkaufszentren, Einkaufspassagen:</u></b></li> </ul>

- \* 1.) **Negativtestnachweis:** Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) **(Begleiteter) Selbsttest:** Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) **Dokumentierter Selbsttest:** Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 4.) **Gültigkeitsdauer der Schnelltests:** Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 5.) **Nachgewiesene Immunisierung:** Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

		<p>Innerhalb von Einkaufszentren, Einkaufspassagen und ähnlichen Einrichtungen ist für jede räumlich abgetrennte Verkaufsstelle die entsprechende Höchstkundenanzahl gemäß Ziff. 14a maßgeblich. Zudem muss die für die Gesamtanlage verantwortliche Person sicherstellen, dass nicht mehr Kunden Zutritt zur Gesamtanlage erhalten als in Summe für die Verkaufsgeschäfte nach den jeweils zulässigen Personenzahlen zuzüglich einer Person pro angefangenen 20 Quadratmeter bezogen auf die Allgemeinfläche des Einkaufszentrums zulässig sind.</p> <p>Befinden sich in einer Verkaufsstelle ein oder mehrere weitere Geschäfte ohne räumliche Abtrennung (z.B. eine Bäckerei im räumlich nicht abgetrennten Eingangsbereich eines Lebensmittelgeschäftes), so ist die für die Gesamtfläche zulässige Kundenanzahl nach den für die Hauptverkaufsstelle maßgeblichen Vorschriften zu berechnen.</p> <p>Zulässigkeit des <u>Verzehrs von Lebensmitteln und Getränken</u> in nach den vorstehenden Regelungen zulässigen Einrichtungen richtet sich nach § 19 CoronaSchVO.</p>
15.	Großhandel	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Betrieb von Einrichtungen des Großhandels ist für Großhandelskunden und, beschränkt auf den Verkauf von Lebensmitteln, auch für Endkunden nach den Vorgaben der Ziff. 14 zulässig.</li> <li>▪ Außerdem gelten die Vorgaben zu dem v. g. <u>Buchstaben b).</u></li> </ul>
16.	Wochenmärkte	<p>Der Zugang ist entsprechend der Besucherzahl so zu begrenzen ist, dass die Mindestabstände sicher eingehalten werden.</p> <p>Es besteht zudem die Pflicht zum Tragen mind. einer Alltagsmaske, da die dauerhafte Nähe zu Verkaufsständen geboten ist.</p>
17.	Messen und Ausstellungen	<p>Messen und Ausstellungen sind zulässig, wobei die Anzahl gleichzeitig anwesender Besucher eine Person pro 7 Quadratmeter der für sie zugänglichen Fläche nicht überschreiten darf und bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen zudem für teilnehmende Personen ein Negativtestnachweis* erforderlich ist. Zudem ist ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erforderlich, dass Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands, zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten und zu Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten enthalten muss; das Konzept ist der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung oder der Durchführung vorzulegen und bedarf bei Veranstaltungen mit gleichzeitig mehr als 500 Teilnehmern der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde in Abstimmung mit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde.</p>

- \* 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 4.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

18.	Jahrmärkten und Spezialmärkten im Freien	<p>Der Betrieb von Jahrmärkten und Spezialmärkten im Freien ist ohne Personenbegrenzung zulässig.</p> <p>Der Betrieb von Jahrmärkten und Spezialmärkten in geschlossenen Räumlichkeiten ist zulässig, wobei die Anzahl gleichzeitig anwesender Besucherinnen und Besucher eine Person pro 10 Quadratmeter der für sie zugänglichen Fläche nicht überschreiten darf und, wenn der Markt auch für ein Volksfest nach § 60b der Gewerbeordnung typische Einrichtungen zur Freizeitgestaltung umfasst, insbesondere Karussells, Schießbuden oder ähnliches, der Zutritt insgesamt nur mit einem Negativtestnachweis* zulässig ist .</p>
<b>Handwerk und Dienstleistungsgewerbe</b>		
19.	Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes (allgemein)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hierzu zählen Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes, bei denen der Mindestabstand zu Kunden eingehalten werden kann (z.B. Reinigungen, Waschsalongen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Autovermietung, Sonnenstudios).</li> <li>▪ Der Betrieb einschl. des Verkaufs notwendigen Zubehörs ist mit Begrenzung der Anzahl gleichzeitig anwesender Kunden wie bei Einzelhandelsgeschäften nach Ziff. 14a zulässig (einschl. des Verkauf von sonstigen, nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren).</li> </ul>
20.	Körpernahe Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hierzu zählen Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere Friseurleistungen, Gesichtsbearbeitung, Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercing).</li> <li>▪ Diese Dienst- und Handwerkerleistungen sind mit sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig. Der Mindestabstand darf nur zwischen dem Kunden einerseits und der leistungserbringenden Person andererseits unterschritten werden. D.h. zwischen Kunden untereinander muss dieser ständig gesichert eingehalten werden.</li> </ul>
21.	Medizinisch notwendige Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dienst- und Handwerkerleistungen von Handwerkern und – unabhängig vom Vorliegen einer Approbation oder eigenen Heilkundeerlaubnis – Dienstleistern im Gesundheitswesen (einschließlich Physio-, Ergotherapeuten, Podologen, medizinische Fußpflege, Logopäden, Hebammen und so weiter, Hörgeräteakustikern, Optikern, orthopädischen Schuhmachern usw.), die medizinisch notwendig sind oder im Rahmen der Frühförderung erbracht werden, sind ohne das Erfordernis eines Negativtestnachweises*, auch wenn zulässigerweise nicht oder nicht dauerhaft eine Maske getragen wird, zulässig.</li> </ul>

- \* 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 4.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

Sport		
<b>22.</b>	Freizeit- und Amateursportbetrieb (einschließlich des Wettkampfbetriebs)	Der Freizeit- und Amateurbetrieb einschl. des Wettkampfbetriebs auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen, die <b>Sportausübung</b> außerhalb von Sportanlagen unter den folgenden Voraussetzungen zulässig: a) <u>im Freien Kontaktsport mit bis zu 100 Personen</u> und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit b) <u>in geschlossenen Räumen</u> (einschl. Fitnessstudios) <b>Kontaktsport mit bis zu 100 Personen</b> mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit <b>Kontaktfreier Sport</b> mit sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit und unter der Maßgabe, dass entweder auf die Negativtestnachweise* oder den Mindestabstand verzichtet werden kann. c) <u>in geschlossenen Räumen</u> auch hochintensives <u>Ausdauertraining</u> (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining) <u>mit bis zu 15 Personen</u> mit Mindestabstand, wenn die Räume vollständig durchlüftet oder mit viruzid wirkenden Luftfiltern ausgestattet sind.
<b>23.</b>	Sportunterricht und Prüfungen	Der Sportunterricht einschl. des Schwimmunterrichts der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs- und Leistungsnachweisen sowie sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen sind zulässig.
<b>24.</b>	Rehabilitationssport	<u>Im Freien:</u> Der ärztlich verordnete sowie unter ärztlicher Betreuung und Überwachung durchgeführte Rehabilitationssport nach § 64 Abs.1 Nr. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist unter Beachtung des Mindestabstands zwischen den teilnehmenden Personen zulässig. <u>In geschlossenen Räumlichkeiten</u> kann für den durchgeführten Rehabilitationssport entweder auf die Mindestabstände oder auf einen Negativtestnachweis* verzichtet werden. Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen.
<b>25.</b>	Wettkampf- und Trainingsbetriebe in Profiligen, im Berufsreit- und Pferderennsport sowie andere berufs- oder leistungssportmäßige Sportausübung	Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb ist a) In Profiligen, im Berufsreit- und Pferdesport sowie von anderen Berufssportlern, b) Bei Qualifikations- und Aufstiegsturnieren für Profiligen und länderübergreifende Amateurligen sowie Finalrunden zu Deutschen Meisterschaften und c) Für die offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten an den

- \* 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 4.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

		nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19, U18, U17, U16, U15) zulässig, soweit die Vereine bzw. Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen dem Gesundheitsamt die vor Durchführung der Wettbewerbe geeigneten Infektionsschutzkonzepte vorlegen.
26.	Zutritt von Zuschauern	<p>Der Zutritt von Zuschauern ist unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:</p> <p>a) <u>im Freien mit bis zu 25.000 Personen</u>, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht. Bei mehr als 5.000 Personen (einschließlich immunisierter Personen) nur mit einem Negativtestnachweis* und einem von der zuständigen Behörde genehmigten Hygienekonzept.</p> <p>b) <u>in Innenräumen mit bis zu 1.000 Personen</u>, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität, mit Negativtestnachweis* auf fest zugewiesenen Sitz- und Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht.</p>
<b>Gastronomie</b>		
27.	Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés, Kantinen, Mensen und anderen gastronomischen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angebote der Innen- und Außengastronomie sind zulässig, wobei den Gästen ein Sitzplatz und an Theken oder Stehtischen ein Stehplatz zugewiesen werden und die einfache Rückverfolgbarkeit unter Erfassung des genutzten Tisches sichergestellt sein muss.</li> <li>▪ Dazu muss zwischen allen Personen, die nicht nach § 4 CoronaSchVO untereinander den Mindestabstand unterschreiten dürfen, der Mindestabstand sowohl zwischen Sitzplätzen am selben oder an unterschiedlichen Tischen als auch zwischen Stehplätzen gewahrt werden, sofern nicht eine bauliche Abtrennung zwischen den Tischen vorhanden ist, die eine Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich verhindert (im Innenbereich werden zudem gut durchlüftete Räume oder Räume mit einer der Raumgröße angepassten Luftfilteranlage gefordert).</li> </ul>

- \* 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 4.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis: Beim Zusammentreffen von mehr als fünf Hausstände besteht weiterhin das Erfordernis eines Negativtestnachweises* für alle Personen (ausgenommen von dem Testerfordernis sind immunisierte Personen und Kinder bis zum Schuleintritt, für die Berechnung der Hausstände zählen immunisierte Personen überdies nicht mit).</li> <li>▪ Für Konzerte, Theateraufführungen und ähnliche Veranstaltungen in gastronomischen Einrichtungen gelten ergänzend die Regelungen des § 13 CoronaSchVO, wobei für die Besetzung von Tischen und Theken die vorstehenden Regelungen maßgeblich sind.</li> <li>▪ Das Personal, das in Kontakt mit Kundinnen und Kunden kommt, muss vorbehaltlich weitergehender arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben mindestens eine medizinische Maske tragen und mindestens zweimal in der Woche an einem bestätigten Selbst- oder Schnelltest unter Aufsicht* teilnehmen oder einen Negativtestnachweis* vorlegen. (Ausgenommen hiervon sind immunisierte Personen mit entsprechendem Nachweis).</li> </ul>
28.	Belieferung mit Speisen sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen	Die Belieferung mit Speisen und Getränken, der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken sowie der Einsatz von und Zugang zu Lebensmittelautomaten ist zulässig, wobei in Innenräumen gleichzeitig max. ein Kunde je 10 Quadratmeter der Geschäftsfläche anwesend sein dürfen.
29.	Nutzung von Räumlichkeiten	Es dürfen Räume einschl. der erforderlichen Verpflegung für die nach der CoronaSchVO ausdrücklich zulässigen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
<b>Veranstaltungen und Versammlungen</b>		
30.	Versammlungen (nach dem Versammlungsgesetz)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Im Freien</u> mit mehr als 1.000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Kapazität des Veranstaltungsortes mit einfacher Rückverfolgbarkeit.</li> <li>▪ Im öffentlichen Raum ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.</li> <li>▪ Darüber hinaus besteht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske, wenn mehr als 1.000 Personen an einer Versammlung teilnehmen, außer am festen Sitz- oder Stehplatz.</li> <li>▪ <u>In geschlossenen Räumlichkeiten</u> mit bis zu 1.000 Personen, Negativtestnachweis* und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Mindestabstände sind einzuhalten.</li> </ul>
31.	Grundversorgung der Bevölkerung, öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Daseinsfür- und -vorsorge	
32.	Sitzungen, Tagungen und Kongresse	

- \* 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 4.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).



33.	Bestattungen (einschl. der Trauerfeier)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aus Gründen des Infektionsschutzes hat die Bestuhlung in Trauerhallen bzw.-räumen so ausgerichtet zu sein, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewährleistet ist. Die Sitzgelegenheiten sind entsprechend zu positionieren. Die maximale Anzahl der Personen variiert daher in Abhängigkeit zur Raumgröße. Über entsprechende Informationen verfügen in der Regel die Bestatter. Für städtische Trauerhallen sind die jeweiligen Regelungen und Bestuhlungsvorgaben zudem bekannt gemacht worden. Diese hängen zusätzlich vor Ort sichtbar aus.</li> <li>▪ Es besteht bei Trauerfeiern bzw. Beerdigungen unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen und die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske im Freien.</li> <li>▪ Die einfache Rückverfolgbarkeit ist beim Unterschreiten des Mindestabstands für nahe Angehörige bei Beerdigungen sicherzustellen.</li> </ul>
34.	Standesamtliche Trauungen (sowie Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung)	Die einfache Rückverfolgbarkeit ist beim Unterschreiten des Mindestabstands für nahe Angehörige bei Trauungen sicherzustellen. In städtischen Trauzimmern ist die Anzahl der Personen auf 16 begrenzt. An Eventtrauorten ist die Anzahl der Teilnehmer an der jeweiligen Örtlichkeit bzw. von dem jeweiligen Anbieter zu erfragen.
35.	Interne Veranstaltungen in stationären Pflegeeinrichtungen	Interne Veranstaltungen in stationären Pflegeeinrichtungen, an denen neben den Bewohnern nur Beschäftigte der Einrichtungen und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen, sind zulässig.
36.	Veranstaltungen zur Jagdausübung	Veranstaltungen zur Jagdausübung sind zulässig, wenn die zuständige untere Jagdbehörde feststellt, dass diese zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses oder zur Seuchenvorbeugung durch Reduktion der Wildschweinpopulation dringend erforderlich sind, sowie Veranstaltungen zur Jungwildrettung, insbesondere vor dem Mähtod, durch Vergrämen oder Absuchen der zu mähenden Fläche mit dem Hund oder einer Drohne.
37.	Abschlussfeste von Vorschulkindern	Bis einschließlich zum 31. Juli 2021 sind Abschlussfeste von Vorschulkindern innerhalb und außerhalb der Einrichtungen mit jeweils höchstens zwei erwachsenen Begleitpersonen pro Kind, Geschwistern, Erziehern mit Negativtestnachweis* und ohne Einhaltung des Mindestabstands unter Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit zulässig, wobei Geschwister bis zum Schuleintritt von dem Testnachweiserfordernis ausgenommen sind und die zuständige Behörde über die Veranstaltung mindestens zwei Werktage vor der Veranstaltung zu informieren ist.

- \* 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 4.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

38.	Private Veranstaltungen	Diese sind mit bis zu 250 Gästen im Freien und bis zu 100 Gästen in Innenräumen, jeweils mit Negativtestnachweis* und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig, wobei die Pflicht zum Tragen einer Maske im Außenbereich und mit Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit auch an Tischen im Innenbereich entfällt .
39.	Private Partys und vergleichbare Veranstaltungen	Diese sind auch ohne Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands und zum Tragen von Masken mit bis zu 100 Gästen im Freien und bis zu 50 Gästen in Innenräumen, jeweils mit Negativtestnachweis* und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig.
<b>Beherbergung, Tourismus</b>		
40.	Wohnwagen, Wohnmobilen usw.	Die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen usw. ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten bleibt zulässig.
41.	Übernachtungsangebote aus geschäftlichen Gründen	Angebote für Übernachtungen aus geschäftlichen oder dienstlichen Gründen einschl. der vollständigen gastronomischen Versorgung dieser Gäste ist unter Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit zulässig.
42.	Übernachtungen aus privaten Gründen (in Ferienwohnungen, in Wohnwagen, in Zelten auf Campingplätzen usw.)	Angebote für Übernachtungen aus privaten Gründen in Ferienwohnungen, in Wohnwagen und Wohnmobilen auf Campingplätzen sowie in sonstiger, eine Selbstversorgung ermöglichender Weise sind für Gäste mit Negativtestnachweis* bei Anreise und mit sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit auch im Hinblick auf die genutzten Zimmer oder Stellplätze zulässig.
43.	Übernachtungen aus privaten Gründen (in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben)	Angebote für Übernachtungen aus privaten Gründen in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben sind für Gäste mit Negativtestnachweis* zulässig. Dazu ist die volle gastronomische Versorgung unter entsprechender Beachtung der Maßgaben nach Ziff. 27 und die Nutzung von Schwimmbädern, Saunen usw. unter Beachtung der Maßgaben nach Ziff. 7 zulässig.

- \* 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 4.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

44.	Touristische Busreisen	Touristische Busreisen sind mit Negativtestnachweis* und unter Beachtung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 5 Abs. 4 Nr. 4 CoronaSchVO auch ohne Kapazitätsbegrenzung und Mindestabstand zwischen den Fahrgästen, wenn alle Gäste aus einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzstufe 1 kommen.
45.	Andere touristische Angebote (wie z.B. Stadtführungen)	Andere touristische Angebote wie Stadtführungen sind im Freien für max. 20 Personen mit sicher gestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig; Angebote in geschlossenen Räumen, zum Beispiel in Museen, sind nach Maßgabe der jeweils für die Räumlichkeiten geltenden besonderen Vorschriften zulässig.

- \* 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO).
- 4.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).